

Gemeinde Schmelz

Satzung

**über die Erhebung von
Marktgebühren (Standgeld)
in der Gemeinde Schmelz**

Auf Grund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt 1997, 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2023 (Amtsbl. I S. 204), des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 172), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2022 (Amtsbl. I S. 534) sowie des Saarl. Straßengesetzes vom 17.12.1964 (Amtsblatt 1965, S. 17) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.1977 (Amtsblatt S. 969), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629) und des § 4 der Marktordnung der Gemeinde Schmelz vom 14.12.2023 hat der Gemeinderat der Gemeinde Schmelz in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der gemeindeeigenen Plätze und Straßen für Veranstaltungen im Sinne der Marktordnung der Gemeinde Schmelz werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

§2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Wochenmärkten, sonstigen Märkten, Kirmessen und dem Weihnachtsmarkt der Gemeinde Schmelz:
 - Derjenige, dem ein Standplatz zugewiesen wurde
2. Schmelzer Schmackes und sonstige Veranstaltungen
 - Der Veranstalter

§3 Gebühren an Wochenmärkten und sonstigen Märkten

1. An Gebühren sind für jeden Markttag zu entrichten:

- | | |
|---|--------|
| a) für einen Verkaufsstand je lfdm. | 1,20 € |
| b) für ein Kraftfahrzeug oder Fuhrwerk von Händlern,
die als Großhandel auftreten wie folgt: | |
| • Kraftfahrzeug bis 1 t zulässiges Gesamtgewicht | 2,40 € |
| • Kraftfahrzeug über 1 t zulässiges Gesamtgewicht pro t | 3,60 € |
| c) für einen Verkaufsstand für Kleinvieh, Hühner, Gänse,
Enten usw. je lfdm. | 1,20 € |

2. Soweit die Gebühren nach lfdm berechnet werden, ist eine Verkaufsstandtiefe von höchstens 2 m zugrunde zu legen. Wird die Standtiefe überschritten, so ist das 1 1/2-fache der Frontmetergebühr zu entrichten.

§ 4 Gebühr an Kirmessen

Zur Förderung und Erhaltung des örtlichen Brauchtums wird auf die Erhebung von Standgebühren verzichtet.

Strom, Wasser und Müllentsorgung wird nicht in Rechnung gestellt. Werden die gemeindlichen Toilettenanlagen genutzt, werden diese durch die Gemeinde gereinigt.

§ 5 Weihnachtsmarkt der Gemeinde Schmelz

Zur Förderung und Stärkung der örtlichen Gemeinschaft wird auf die Erhebung von Gebühren verzichtet.

Strom- und Wasserverbrauch sowie die Kosten für die Müllentsorgung werden nicht in Rechnung gestellt.

Werden die gemeindlichen Toilettenanlagen genutzt, werden diese durch die Gemeinde gereinigt.

§6 Schmackes

Die Gebühr für den Veranstalter beträgt 1.000 €.

Die Kosten für Strom und Wasser werden gesondert abgerechnet.

§ 7 Sonstige Veranstaltung

a) Gewerbliche Veranstaltungen und Veranstaltungen von ortsfremden Vereinen bzw. Interessengemeinschaften

Die Gebühr zur Nutzung öffentlicher Flächen (z. B. Marktplätze der Gemeinde Schmelz), auf denen Veranstaltungen stattfinden, bei denen der Verkauf von Speisen und Getränken im Vordergrund stehen, beträgt 0,50 €/m² genutzter öffentlicher Fläche.

Bei sonstigen Veranstaltung (z. B. Flohmärkten) sind vom Veranstalter 20 % der erhobenen Standgebühr an die Gemeinde zu zahlen.

Strom- und Wasserverbrauch werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Abfallentsorgung fällt in die Zuständigkeit des Veranstalters.

Werden die gemeindlichen Toilettenanlagen genutzt, sind diese vom

Veranstalter zu reinigen. Reinigungsmittel und Verbrauchsmaterial werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und separat abgerechnet.

b) ortsansässige Vereine bzw. Interessengemeinschaften

Zur Förderung und Stärkung der örtlichen Gemeinschaft wird auf die Erhebung von Gebühren verzichtet. Strom- Wasserverbrauch werden nicht in Rechnung gestellt. Die Abfallentsorgung fällt in die Zuständigkeit des Veranstalters. Werden die gemeindlichen Toilettenanlagen genutzt, sind diese vom Veranstalter zu reinigen. Reinigungsmittel und Verbrauchsmaterial werden von Seiten der Gemeinde gestellt.

§ 8

§ 2b Umsatzsteuergesetz

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren, Abgaben, Beiträgen, Kostenerstattungen, Kostenersatz und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 9

Verzicht bzw. Ermäßigung

1. Von der Gebührenerhebung kann nach der gesetzlichen Vorschrift des § 4 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) durch die Gemeinde abgesehen werden, wenn die Einziehung der Gebühr bei Anlegung eines strengen Maßstabes unbillig ist oder nicht im öffentlichen Interesse liegt. Aus den gleichen Gründen kann eine Gebühr entsprechend ermäßigt werden.
2. Aus besonderem Anlass kann die Gemeinde auf die Erhebung einer Gebühr verzichten bzw. die Gebühr entsprechend ermäßigen.

§10

Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühr entsteht und wird fällig mit der Zuweisung des Standplatzes bzw. der Anmeldung der Veranstaltung.

§11

Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Bemessung der Benutzungsgebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

§12 Beitreibung

Rückständige Benutzungsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den hierfür geltenden Vorschriften.

§13 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. Teil I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71) und dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung vom 05. Juli 1960 (Amtsbl. S. 558), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 2016 (Amtsbl. I S. 402). Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Saarländische Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 27. März 1974 (Amtsbl. S. 430) in der jeweils gültigen Fassung.

§14 In-Kraft-Treten der Gebührensatzung

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Standgeld) in der Gemeinde Schmelz vom 11. Dezember 1987 sowie die 1. Änderung der Gebührenordnung vom 31.11.2011 außer Kraft.

Schmelz, 14.12.2023

Der Bürgermeister
Wolfram Lang

